

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

39. Jahrgang, Nr. 16, 20.04.2018

**Bekanntmachung der Neufassung der
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge
International Business (6-semesterig),
International Business Double Degree (8-semesterig)
sowie International Business Management (8-semesterig)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 13. April 2018

(In der Fassung der Berichtigung vom 09.08.2018)

**(§ 11 wurde an das geltende Hochschulgesetz vom
16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) angepasst.)**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge
International Business (6-semesterig),
International Business Double Degree (8-semesterig)
sowie International Business Management (8-semesterig)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 13. April 2018

Aufgrund des Artikels III der Zweiten Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge International Business (6-semesterig), International Business Double Degree (8-semesterig) sowie International Business Management (8-semesterig) an der Fachhochschule Dortmund vom 24. März 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 15 vom 04.04.2016) wird die Bachelorprüfungsordnung nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge International Business (6-semesterig), International Business Double Degree (8-semesterig) sowie International Business Management (8-semesterig) an der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 51 vom 31.08.2012), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Dezember 2013 - (in der Fassung der Berichtigung vom 27. Juli 2015) - (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 98 vom 20.12.2013)
- die Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge International Business (6-semesterig), International Business Double Degree (8-semesterig) sowie International Business Management (8-semesterig) an der Fachhochschule Dortmund vom 25. Juni 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 36 vom 30.06.2014),
- die o. g. Ordnung vom 24. März 2016.

Dortmund, den 13. April 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

**Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge
International Business (6-semesterig),
International Business Double Degree (8-semesterig)
sowie International Business Management (8-semesterig)
an der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. April 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	5
II. Zulassung zum Studium	5
§ 1 Studienbeginn	5
§ 2 Studienvoraussetzungen	5
III. Aufbau des Studiums	7
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienplan, Leistungspunkte	7
§ 4 Auslandsstudium	8
§ 5 Zulassung zum Auslandsstudium.....	8
§ 6 Studienberatung	9
IV. Bachelorprüfung an der FH Dortmund – Allgemeines	9
§ 7 Bachelorprüfung, Bachelorgrad.....	9
§ 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen.....	10
§ 9 Prüfungsausschuss	10
§ 10 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungstermine	12
§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten.....	12
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	14
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit	14
V. Modulprüfungen an der FH Dortmund	15
§ 15 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen	15
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen	16
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	18
§ 18 Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	18
§ 19 Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen	19
§ 20 Weitere Prüfungsformen bei semesterbegleitenden Modulprüfungen	19

VI. Thesis und Kolloquium an der FH Dortmund	21
§ 22 Thesis.....	21
§ 23 Zulassung zur Thesis	22
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	22
§ 25 Abgabe der Thesis.....	23
§ 26 Kolloquium an der FH Dortmund.....	23
§ 27 Bewertung der Thesis und des zugehörigen Kolloquiums an der FH Dortmund	24
VII. Abschlussarbeiten an ausländischen Partnerhochschulen	25
§ 28 Abschlussarbeiten an einer ausländischen Partnerhochschule.....	25
VIII. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule an der FH Dortmund	25
§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	25
§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	25
§ 31 Zusatzmodule	26
§ 32 Bachelorurkunde.....	26
IX. Schlussbestimmungen.....	27
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten an der FH Dortmund.....	27
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen an der FH Dortmund	27
§ 35 Widerspruchsverfahren an der FH Dortmund.....	27
§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung *	28

Anlagen

- Anlage 1.0** Allgemeine Erläuterungen zu den Studienverlaufsplänen der Anlagen
- Anlage 1.1** Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs International Business (6-Semester): Module und Modulprüfungen, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), Zeitpunkte der Modulprüfungen
Für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und im fünften Semester mit einem Auslandssemester fortsetzen (ohne Doppelabschluss)
- Anlage 1.2** Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs International Business Double Degree (8 Semester): Module und Modulprüfungen, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), Zeitpunkte der Modulprüfungen
Für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem fünften Semester an einer Partnerhochschule fortsetzen (mit Doppelabschluss, siehe Anlage 6)
- Anlage 1.3** Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs International Business Management (8 Semester): Module und Modulprüfungen, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), Zeitpunkte der Modulprüfungen
Für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem fünften Semester an einer Partnerhochschule fortsetzen
- Anlage 1.4** (Teil-)Module mit besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 11 BPO

- Anlage 2.0** Electives - Wahlpflichtmodule der sechs- und achtsemestrigen internationalen Bachelorstudiengänge inklusive der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 11 BPO
- Anlage 2.1** Profilbildung der Electives - Wahlpflichtmodule; nur für Studierende der Studiengänge International Business 6 Semester und International Business Double Degree 8 Semester
- Anlage 2.2** International Business Communication - Wahlpflichtmodule „Sprachen“
- Anlage 3.0** Studienverlaufsplan des B.A. International Business Double Degree (8 Semester)
Für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem sechsten Semester an einer Partnerhochschule fortsetzen
- Anlage 4.0** Studienverlaufsplan des B.A. International Business Double Degree (Incoming Students)
Für Studierende, die ihr Studium an einer der ausländischen Partnerhochschulen beginnen: Deutscher Studienverlauf/German Track
- Anlage 4.1** Curriculum for B.A. International Business Double Degree (Incoming Students)
For Students who start their Studies at one of the partner-universities: English Track
- Anlage 5.0** Wahlpflichtmodule B.A. Betriebswirtschaft
Für Studierende, die ihr Studium an einer ausländischen Partnerhochschule beginnen und für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem sechsten Semester an einer Partnerhochschule fortsetzen
- Anlage 6.0** Partnerhochschulen für den Doppelabschluss im Bachelorstudiengang International Business (8 Semester)

I. Präambel

Das betriebswirtschaftliche Studium in den internationalen Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaft bereitet auf Managementtätigkeiten bei Unternehmen, Verbänden und Behörden vor. Es soll den Studierenden die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Um den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt gerecht zu werden, werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Inhalte der einzelnen Module anwendungsbezogen vermittelt. Die Studierenden werden hierdurch befähigt, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Neben dem Erwerb der fachlichen und methodischen Fähigkeiten sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. Die Studierenden erwerben berufliche Handlungskompetenz und sind zu verantwortlichem Handeln befähigt. Sie verfügen über Kenntnisse der internationalen Rahmenbedingungen, haben interkulturelle Sensitivität und Teamfähigkeit sowie mindestens ein Semester Auslandserfahrung.

Bei der Gestaltung des Studiums und der Studieninhalte wird die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums

- in dem sechssemestrigen Studiengang International Business mit einem Auslandssemester;
- in dem achtsemestrigen Doppelabschluss-Studiengang International Business mit zwei Auslandssemestern und einem Praxissemester und
- in dem achtsemestrigen Studiengang International Business Management mit zwei Auslandssemestern und einem Praxissemester.

Die Auslandssemester im achtsemestrigen Bachelorstudiengang International Business Double Degree werden an einer der in **Anlage 6.0** genannten Partnerhochschulen, im sechssemestrigen Studiengang International Business darüber hinaus auch an weiteren ausländischen Hochschulen absolviert. Im achtsemestrigen Bachelorstudiengang International Business Management werden die Auslandssemester an einer oder zwei Hochschulen aus dem Partnerportfolio absolviert.

Sofern nachfolgend nicht ausdrücklich zwischen den drei Studiengängen differenziert wird, gelten die Regelungen für alle Studiengänge gemeinsam.

II. Zulassung zum Studium

§ 1

Studienbeginn

Das Studium im ersten Fachsemester des Studiengangs International Business kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 - der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 6 HG geregelten Zugangsmöglichkeit,

- einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) von zwölf Wochen (Vollzeit) und
 - bereits erbrachte und als mindestens äquivalent zum Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) anerkannte Leistungen in der Fremdsprache Englisch.
- (2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eine kaufmännische Lehre abgeschlossen oder die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat.
- (3) Das Praktikum ist im kaufmännischen Bereich zu absolvieren. Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist obligatorisch; er soll sechs Wochen nicht unterschreiten. Bis zum 4. Semester wird die Durchführung weiterer praktischer Tätigkeiten im kaufmännischen Bereich ausdrücklich empfohlen.
- (4) Mindestens sechs Wochen des Praktikums sind bei der Einschreibung nachzuweisen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sollte die fehlende Zeit des Praktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis sollte spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums geführt werden (siehe § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).
- (5) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum sowie die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gem. § 49 Absatz 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs International Business aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nummer 2 sowie auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die im sechssemestrigen Studiengang im fünften oder sechsten Semester bzw. im achtsemestrigen Studiengang im siebten oder achten Semester stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Der Nachweis der Leistungen in der Fremdsprache Englisch gemäß Absatz 1 Nummer 3 wird von Amts wegen festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere eine der folgenden Qualifikationen nachweisen kann:
1. Cambridge First Certificate;
 2. Zeugnis mit FH-Zugangsberechtigung und einer Bewertung bzw. Benotung im Fach Englisch von mindestens „ausreichend“ (4,0);
 3. TOEFL ITP mit mindestens 457 Punkten oder 47 Punkten im TOEFL-iBT;
 4. IELTS, Stufe Academic mit mindestens 4,0 Durchschnittspunkten.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 8.
- (8) Für die Aufnahme des Studiums an den ausländischen Hochschulen oder den Partnerhochschulen gemäß **Anlage 6.0** oder im Bachelorstudiengang International Business Management an einer der Hochschulen aus dem Partnerportfolio gelten die dortigen Studienvoraussetzungen.
- (9) Studierende, die ordnungsgemäß in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang an einer der in Anlage 6 genannten Partnerhochschulen oder im Bachelorstudiengang International Business Management an einer der Hochschulen aus dem Partnerportfolio eingeschrieben sind, sind berechtigt, das Studium nach dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Dortmund nach den zwischen diesen und der Fachhochschule Dortmund getroffenen Kooperationsvereinbarungen fortzusetzen.

III. Aufbau des Studiums

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienplan, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen sechs Semester bzw. acht Semester und ist für Studierende, die ihr Studium in Dortmund beginnen, wie folgt aufgeteilt:

sechssemestriger Studiengang International Business (BA IB 06)

- 1. bis 4. Semester Studium an der Fachhochschule Dortmund
- 5. Semester Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer Partnerhochschule aus dem Partnerportfolio
- 6. Semester Studium an der Fachhochschule Dortmund

achtsemestriger Studiengang International Business Double Degree (BA IB DD 08)

- 1. bis 4. Semester Studium an der Fachhochschule Dortmund
- 5. bis 8. Semester 2 Studiensemester an einer Partnerhochschule gemäß

Anlage 6.0,

- 1 Praxissemester im ausländischen Sprachraum und
- 1 Studiensemester an der Fachhochschule Dortmund

achtsemestriger Studiengang International Business Management (BA IBM 08)

- 1. bis 4. Semester Studium an der Fachhochschule Dortmund
- 5. bis 8. Semester 2 Studiensemester an einer oder zwei Partnerhochschulen aus dem Partnerportfolio.
 - 1 Praxissemester im ausländischen Sprachraum und
 - 1 Studiensemester an der Fachhochschule Dortmund.

Die zeitliche Reihenfolge der Studien- und Praxissemester ist abhängig von der Vereinbarung mit der jeweiligen Partnerhochschule gemäß der **Anlage 6.0** bzw. im Bachelor-Studiengang International Business Management mit der Hochschule aus dem Partnerportfolio.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Veranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Das Studium umfasst einen Gesamtzeitaufwand von 5.400 Stunden im sechssemestrigen Studiengang und 7.200 Stunden in den achtsemestrigen Studiengängen jeweils einschließlich der Thesis (durchschnittlich 1.800 Stunden/Jahr). Die Studieninhalte sind so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich ihres Stundenumfangs sind für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen, im Studienplan in **Anlage 1.1 bis 1.3** und für Studierende, die ihr Studium an einer der in **Anlage 6.0** genannten ausländischen Partnerhochschulen, im Studienplan in **Anlage 4.0 und 4.1** festgelegt. Dieser Studienplan ist zugleich eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau ihres Studiums. Die Inhalte der einzelnen Module und der ihnen zugeordneten Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die der Fachbereich Wirtschaft in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (5) Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen, müssen sich bis zum Ende des zweiten Semesters verbindlich für ein Profil gemäß der **Anlage 2.1** entscheiden.

- (6) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Für bestandene Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Die Höhe der ECTS-Leistungspunkte richtet sich nach dem zum Bestehen der jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Maßstäbe für die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte entsprechen dabei dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, Praktika sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an den Prüfungen. Der Arbeitsaufwand pro Jahr entspricht 1.800 Stunden. Pro Studienjahr sind 60 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Ein Leistungspunkt umfasst somit 30 Arbeitsstunden. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt im sechssemestrigen Studiengang den Erwerb von 180 ECTS-Leistungspunkten und 240 ECTS-Leistungspunkte in den beiden achtsemestrigen Studiengängen voraus.

§ 4 Auslandsstudium

- (1) Wird das Studium an der Fachhochschule Dortmund begonnen, so soll das Studium im sechssemestrigen Studiengang ab dem fünften Semester an einer ausländischen Hochschule (im achtsemestrigen Studiengang auch ab dem sechsten Semester ausschließlich an einer der in der **Anlage 6.0** aufgeführten Partnerhochschulen bzw. im Bachelorstudiengang International Business Management an einer Hochschule aus dem Partnerportfolio oder in einem Praxissemester) fortgeführt werden. Im achtsemestrigen Studiengang International Business Double Degree sind die Studierenden berechtigt, im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fachhochschule Dortmund und den ausländischen Hochschulen, den Abschluss der jeweiligen ausländischen Hochschule nach Abschluss des Studiums an der Fachhochschule Dortmund zu erlangen. Im achtsemestrigen Studiengang International Business Management sollen Studierende ab dem fünften Semester ihr Studium gemäß **Anlage 1.3** für zwei Semester an einer oder zwei ausländischen Hochschulen fortsetzen sowie ein Auslandspraxissemester absolvieren.
- (2) Für den Abschluss des Studiums der Studierenden, die ihr Studium an einer ausländischen Partnerhochschule beginnen, gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen. Der Abschluss des Studiums der ersten vier bzw. sechs Semester an einer ausländischen Partnerhochschule berechtigt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Dortmund und diesen Hochschulen zur Fortsetzung des Studiums an der Fachhochschule Dortmund im Studiengang International Business sowie zur Erlangung des Bachelorgrades der Fachhochschule nach Abschluss des Studiums an der Partnerhochschule. In diesem Fall umfasst das Studienvolumen an der Fachhochschule Dortmund 60 Leistungspunkte zuzüglich weiterer 30 ECTS-Leistungspunkte für das Praxissemester gemäß § 21. Für das Studium an der jeweiligen Partnerhochschule gemäß **Anlage 6.0** bzw. im Bachelorstudiengang International Business Management an einer Hochschule aus dem Partnerportfolio werden insgesamt 150 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Im Falle einer Betreuung des Praktikums durch die Partnerhochschule vergibt diese insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte und die FH Dortmund insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte.

Die ausländischen Hochschulen stellen für Studierende, die ihr Studium in einem Doppelabschlussprogramm im fünften Semester an der Fachhochschule Dortmund fortsetzen wollen, den Abschluss der ersten vier Semester in einer Gesamtnote fest.

§ 5 Zulassung zum Auslandsstudium

- (1) Studierende der Studiengänge International Business und International Business Management der Fachhochschule Dortmund, die ihr Studium in Dortmund beginnen, werden auf Antrag zum Auslandsstudium an einer ausländischen Hochschule (im achtsemestrigen Studiengang ausschließlich an einer der in den **Anlagen 6.0** genann-

ten Partnerhochschulen bzw. im Bachelorstudiengang International Business Management an einer Hochschule aus dem Partnerportfolio) zugelassen, wenn sie mindestens 103 ECTS-Punkte erbracht haben. Dies umfasst das Bestehen der Modulprüfungen der ersten drei Semester und mindestens 13,5 ECTS aus dem vierten Semester. Des Weiteren muss durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls Mentoring, Studienstandsgespräch nachgewiesen werden. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Studiengangwechsler die ihnen für die Zulassung zum Auslandsstudiensemester fehlenden Teile des Moduls „Mentoring, Studienstandsgespräch“ in angemessener Zeit erlangen können. Für eine Fortsetzung des Studiums im achtsemestrigen International Business Double Degree an einer französisch- oder spanischsprachigen Hochschule muss in der jeweiligen Sprache das Niveau C1 erreicht sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Studium an einer bestimmten Hochschule.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandsstudium gemäß Absatz 1 ist im Verlaufe des vorangehenden Studiensemesters schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Termin für die Antragstellung wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließt die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen:
 - zu Beginn des Studiums,
 - bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule,
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen,
 - bei Unterbrechung des Studiums und
 - vor Abbruch des Studiums.

IV. Bachelorprüfung an der FH Dortmund – Allgemeines

§ 7

Bachelorprüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüssel-

kompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

- (2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. Darüber hinaus verleiht im achtsemestrigen Studiengang International Business Double Degree die jeweils gewählte Partnerhochschule bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen ihren in **Anlage 6.0** genannten Hochschulgrad. Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.
- (3) Die Bachelorprüfung an der Fachhochschule Dortmund besteht aus den Modulprüfungen und einer Thesis sowie einem dazugehörigen Kolloquium als abschließenden Prüfungsteil. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Modul im Studium nach dem Studienplan vorgesehen ist.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf des sechsten Semesters bzw. des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 8

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Wahlpflichtbereich wegen deren Art und Zweck eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich, so erfolgt diese Maßgabe des § 59 HG auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch die Dekanin oder den Dekan. Das Nähere regelt die Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Veranstaltungen an der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmendenzahl von unterschiedlichen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern angeboten, so kann die gleichmäßige Verteilung der angemeldeten Interessentinnen oder Interessenten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende im Regelstudienverlauf sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu beachten.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft, der – soweit nichts anderes geregelt ist – als gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft handelt; die Verantwortung der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
2. deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professorinnen bzw. einer Professorin und einem Professor bzw. zwei Professoren,
4. einer Angehörigen bzw. einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG) und
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nummer 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die unter Satz 4 Nummer 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 4 Nummer 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nummer 1 bis 4 und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen bzw. Vertreter müssen dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Teile der Bachelorprüfung (§ 7 Absatz 3) und der Gesamtnoten (§ 27 Absatz 2 Satz 1). Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Bachelorprüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, insbesondere eine entsprechende Diplomprüfung, abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, insbesondere eine entsprechende Diplomprüfung, abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für mündliche Prüfungen und für die Thesis kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Thesis erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfungselemente ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 „Verschwiegenheit“ entsprechend.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Satz 1 und 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund. Fehlversuche werden bei einem Wechsel von Studiengängen gemäß Satz 1 bis 3 nicht berücksichtigt.
- (2) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation bzw. nach dem hochschulinternen Wechsel des Studiengangs, innerhalb eines Semesters nach Erbringung der Prüfungsleistung an einer anderen deutschen Hochschule bzw. innerhalb eines Semesters nach Rückkehr aus dem Ausland bereitzustellen. Eine Anerkennung ist jedoch bereits dann verwirkt, wenn die oder der Studierende die Prüfung in einem Modul angetreten hat, für das eine Anerkennung der Prüfungsleistung möglich wäre.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei dem zuständigen Prüfungsausschuss. Vor der

Feststellung sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Satz 1 und 2 gilt entsprechend auch für die Feststellungen gemäß Absatz 6 und 7.

- (4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, die in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll.
- (5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen anerkannt.
- (7) Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Derartige Kenntnisse und Qualifikationen können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden; zuständig ist der Prüfungsausschuss.
- (8) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und / oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Prüfungsleistungen können durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Prüfungsleistungen). Dies trifft auf die Module „Mentoring“ sowie „Praxissemester“ zu.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern benutzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den ECTS-Leistungspunkten gemäß **Anlagen 1.1 bis 1.3** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (5) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis	1,5		„sehr gut“,
über	1,5	bis 2,5	„gut“,
über	2,5	bis 3,5	„befriedigend“,
über	3,5	bis 4,0	„ausreichend“,
über	4,0		„nicht ausreichend“.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Modulprüfungen dürfen, soweit sie nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 15 Absatz 1 Satz 5 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, bleiben die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen gültig, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Kann der Prüfling zu einer nach **Anlage 1.1 bis 1.3** vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine nach **Anlage 1.1 bis 1.3** vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt eine Exmatrikulation.
- (5) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann dies durch die Wahl eines anderen Wahlpflichtmoduls kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht dies dem Versäumnis nach Satz 1 gleich.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Satz 1 und 2 gilt auch, wenn der Prüfling wegen unabweisbarer Ereignisse im Rahmen seiner Fürsorgeverantwortung (akute Erkrankung eines eigenen Kindes oder Pflege eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz) gehindert ist, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen. Das Studienbüro ist für die Entgegennahme zuständig. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, z.B. durch Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Zusätzlich wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet. Hiervon kann bei leichten Verstößen abgesehen werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs, kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler der Fachhochschule Dortmund.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

V. Modulprüfungen an der FH Dortmund

§ 15

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist entsprechend dem Studienplan (**Anlagen 1.1 bis 1.3**) in Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) gegliedert, die jeweils mit einer Prüfung abschließen. Eine Modulprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen in Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module bzw. ihrer Teilgebiete in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Modulprüfung besteht aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit (§ 18) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens zwei Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung (§ 19) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling. Die semesterabschließende Prüfungsleistung nach Satz 4 kann ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen in den Formen des § 20 ersetzt werden. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen darf die zeitliche Dauer aller Teilprüfungen in der Regel die in Satz 4 genannte maximale Zeitdauer nicht überschreiten.
- (2) Prüfungsform, Umfang und Anforderungen der Prüfungen sind an dem Inhalt der Module zu orientieren. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters die Prüferinnen und Prüfer und im Benehmen mit diesen die Prüfungsformen, die Prüfungsmodalitäten und, sofern die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander verbindlich fest.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 oder gemäß Absatz 1 Satz 5 aus Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Ist eine Modulprüfung bestanden, so sind damit auch die nach **Anlagen 1.1 bis 1.3** zugeordneten Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben.

- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 2 Absatz 6 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG ersetzt werden.
- (5) Zahl und Umfang der Prüfungen an den ausländischen Hochschulen und den Partnerhochschulen gemäß Modulhandbuch richten sich nach den an der jeweiligen Hochschule geltenden Bestimmungen und den mit den mit der jeweiligen Hochschule getroffenen Vereinbarungen.

§ 16

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in einem der Bachelorstudiengänge International Business des Fachbereichs Wirtschaft der FH Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist;
 2. insgesamt noch keine drei Prüfungsversuche in demselben Modul oder Teilmodul in diesem Studiengang unternommen hat;
 3. eine praktische Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist.

Abweichend von Satz 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden. Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.

Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Modulprüfungen, die gemäß **Anlage 1.1 und 1.2** während der ersten zwei Semester abgelegt werden sollen. Die in Satz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Absatz 11 HG ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 2 Absatz 6).

Für die Zulassung zu Modulprüfungen, die gemäß **Anlagen 1.1 bis 1.3** im sechssemestrigen Studiengang im sechsten Semester und in den achtsemestrigen Studiengängen im achten Semester vorgesehen sind, muss der Prüfling des Weiteren seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen sein.

Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die Anwesenheit in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann.

Eine Anwesenheit ist in den in der **Anlage 1.1 bis 1.3** dieser BPO genannten Veranstaltungen erforderlich und wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt. Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflichten im Sinne von Satz 1 ist in den Modulbeschreibungen zu begründen. Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Anwesenheitspflichten fest; § 17 Absatz 4 (Nachteilsausgleich) gilt entsprechend.

Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen kann das Bestehen anderer Modulprüfungen oder zumindest ein Prüfungsversuch in anderen Modulen verlangt werden, soweit dies in Anlage **1.4 und 2.0** vorgesehen ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal zu stellen. An Stelle einer Anmeldung über das Online-Portal kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. In diesem Fall gilt eine Antragsfrist, die drei Tage nach dem von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Termin endet. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 15 Absatz 1 Satz 5 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, bleiben die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bis längstens zum Ende des Folgesemesters gültig.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern widersprochen wird.
- Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt elektronisch oder durch Aushang.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - c) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Die oder der Studierende kann sich spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- und Modulteilprüfungen abmelden. An Stelle einer Abmeldung über das Online-Portal kann auch eine schriftliche Abmeldung bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.
- Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 15 Absatz 1 Satz 5 semesterbegleitend erbracht worden, bleiben die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bis längstens zum Ende des Folgesemesters gültig.

§ 17

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Klausurarbeiten (§ 18) und mündliche Prüfungen (§ 19) finden als semesterabschließende Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungen, semesterbegleitende Prüfungen nach § 20 innerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Semesterabschließende Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe erfolgt elektronisch oder durch Aushang.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der FH Card auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie bzw. er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte und chronisch Kranke nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Näheres regelt ein Leitfadens zum Nachteilsausgleich aufgrund einer Richtlinie des Rektorats.
- (5) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, Projektarbeiten und schriftliche Hausarbeiten, hat der Prüfling zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihm selbstständig und ohne fremde Hilfe erbracht worden ist.

§ 18

Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und lösen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung elektronisch oder durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer gestellt.
- (4) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Prüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen bzw. Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe über die Anzahl der zu erreichenden Punkte vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass die Prüferin bzw. der Prüfer nur für den Teil der Klausurarbeit Punkte vergibt, der ihrem bzw. seinem Lehrgebiet entspricht. Im Fall der Sätze 2 und 3 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt.
- (5) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden wäre,

sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.

§ 19

Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 10 Absatz 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen bzw. Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn mehrere Lehrgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin bzw. jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Lehrgebiet entsprechenden Anteil. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt in diesem Fall § 18 Absatz 4 Satz 4 entsprechend. Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Weitere Prüfungsformen bei semesterbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Wird die Modulprüfung ganz oder teilweise als semesterbegleitende Prüfung durchgeführt, so sind alle Prüfungsformen zulässig, die eine individuell erkennbare Studienleistung ermitteln lassen, wie insbesondere Hausarbeiten (Absatz 2), mündliche Beiträge (Absatz 3), Referate (Absatz 4) und schriftliche Leistungsnachweise (Absatz 5) oder andere gruppenorientierte Prüfungsformen, wie z.B. Team-Präsentationen vor den Kursteilnehmern. Diese Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Prüfungen, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. Für die Zulassung gilt § 16.
- (2) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.

- (3) Ein mündlicher Beitrag dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu präsentieren. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für den mündlichen Beitrag ist dem Prüfling im Anschluss an den mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten und zu präsentieren. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für das Referat ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach dem Referat bekannt zu geben.
- (5) Schriftliche Leistungsnachweise dienen der Feststellung, ob der Prüfling einen bestimmten Wissenstand erreicht hat. Standardisierte Formen sind zulässig. Die Note für den schriftlichen Leistungsnachweis ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe bekannt zu geben.
- (6) Die weiteren Prüfungsformen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten, mündlichen Beiträgen und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (7) Hausarbeiten, mündliche Beiträge, Referate und schriftliche Leistungsnachweise, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle der Benotung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (8) Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 sind bei Kompakt- bzw. Blockveranstaltungen auch Klausurarbeiten als semesterbegleitende Prüfungen zulässig.

§ 21

Praxissemester in den achtsemestrigen Studiengängen

- (1) In den achtsemestrigen Studiengängen ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Arbeitswochen (Praxissemester) in Vollzeit integriert, die in der Regel im siebten Fachsemester abgeleistet wird. Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Das Praxissemester soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden in die berufspraktischen Arbeiten einzuführen, die sie in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis mit internationalen Beziehungen auszuüben haben. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen betriebswirtschaftlichen Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Hierzu wird empfohlen, nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praxissemesters inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Thesis zu verknüpfen. Das Praxissemester soll außerdem dazu beitragen, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen und Auslandserfahrungen zu gewinnen.
- (3) Das Praxissemester wird von Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund ihr Studium aufgenommen haben, in der Regel außerhalb des deutschen Sprachraums abgeleistet. Das Praxissemester der Studierenden, die ihr Studium an einer der im Modulhandbuch genannten Partnerhochschulen aufgenommen haben, verläuft in der Regel im deutschen Sprachraum oder, nach Absprache der beteiligten Hochschulen, in

einem weiteren Land. Die Betreuung des Praxissemesters erfolgt nach Absprache zwischen den beteiligten Hochschulen. Es gelten die Regelungen der beteiligten Hochschulen. Kann das Praxissemester im vorgesehenen Sprachraum nicht durchgeführt werden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Durchführung in einem anderen Sprachraum.

- (4) Studierende werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen zum Auslandsstudium gemäß § 5 Absatz 1 erfüllen. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft. Die nähere Durchführung des Praxissemesters regelt die Ordnung über das Praxissemester für die Studiengänge International Business Double Degree und International Business Management.
- (5) Das Praxissemester wird von der oder dem für die Betreuung des Praxisberichts zuständigen Lehrenden mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 2. der Praxisbericht des Studierenden vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt.

Ein nicht erfolgreich abgeleistetes Praxissemester kann einmal wiederholt werden.

Im Falle einer Betreuung des Praxissemesters durch die Partnerhochschule wird die FH Dortmund über die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters informiert.

VI. Thesis und Kolloquium an der FH Dortmund

§ 22 Thesis

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis soll in der Regel im sechssemestrigen Studiengang vor Ende des fünften und im achtsemestrigen Studiengang vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (2) Die Thesis ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes ökonomisches Problem. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Thesis kann in Deutsch, Englisch oder einer anderen von den Prüfenden akzeptierten Sprache abgefasst werden.
- (3) Die Thesis wird von einer gemäß § 10 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 10 Absatz 1 zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende bzw. einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann. Für die Themenstellung der Thesis hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Thesis darf mit Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Dortmund durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.
- (5) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

§ 23 Zulassung zur Thesis

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 1 erfüllt,
 - 2a. im sechssemestrigen Studiengang die Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden hat und im vierten und fünften Semester mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat,
 - 2b. in den achtsemestrigen Studiengängen die Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden hat und im vierten bis siebten Semester mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat,
 3. die Module der Auslandstudiensemester vollständig bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang International Business oder International Business Management
 - eine Bachelorarbeit oder Thesis oder
 - eine Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin bzw. welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Thesis bereit ist. Für den Fall, dass die Studierende bzw. der Studierende von dem Vorschlagsrecht für die Themenstellung keinen Gebrauch macht, sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er ein Thema für die Thesis erhält.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelorstudiengang International Business oder International Business Management
 - eine entsprechende Bachelorarbeit oder Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

- (1) Das Thema der Thesis wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Thesis (§ 22 Absatz 3) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Thesis bis zur Abgabe) beträgt acht Wochen. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers der Thesis festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Thesis soll zu dem Antrag gehört werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge einer Erkrankung verlängert sich die Bearbeitungszeit der Thesis um die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Prüfungsunfähigkeit, längstens jedoch um zwei Monate.

- (3) Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Absatz 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung des Prüflings findet § 17 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Bei der Abgabe der Thesis hat der Prüfling gemäß § 17 Absatz 5 zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden. Diese Kurzzusammenfassung (Abstract) soll den Umfang einer DIN-A4-Seite nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.

§ 26

Kolloquium an der FH Dortmund

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre

modulübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Thesis mit dem Prüfling erörtert werden.

- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 23 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind,
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. nicht nach dem Ergebnis der Thesis feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muss.

Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Satz 1 Nummer 3 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüferinnen bzw. eine Prüferin und ein Prüfer bzw. zwei Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen; diese ist spätestens nach acht Wochen schriftlich zu begründen.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Thesis mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den nach § 27 Absatz 2 bestimmten Prüferinnen und Prüfern, im Falle des § 27 Absatz 2 Satz 5 auch von der dritten Prüferin bzw. dem dritten Prüfer gemeinsam abgenommen. Alle Prüferinnen bzw. Prüfer sind berechtigt, Fragen zu stellen. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 27

Bewertung der Thesis und des zugehörigen Kolloquiums an der FH Dortmund

- (1) Die Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Thesis sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 22 Absatz 3 Satz 2 muss die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer eine Professorin bzw. ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer wird die Note der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Thesis und das zugehörige Kolloquium eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer, die bzw. der gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen bzw. Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Thesis mitgeteilt, ob sie bestanden ist.

Für die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium werden ECTS-Leistungspunkte gemäß **Anlage 1.1, 1.2 oder 1.3** vergeben.

- (3) Findet gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 3 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

VII. Abschlussarbeiten an ausländischen Partnerhochschulen

§ 28

Abschlussarbeiten an einer ausländischen Partnerhochschule

- (1) Abschlussarbeiten an ausländischen Hochschulen unterliegen den Regelungen der jeweiligen Hochschule.
- (2) Der Prüfling legt der FH Dortmund eine Druckversion der Abschlussarbeit vor.

VIII. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule an der FH Dortmund

§ 29

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und keine Kompensation nach § 13 Absatz 5 möglich ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus.
- (3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Bachelorprüfung übermitteln die Partnerhochschulen die Informationen zu den studierten Modulen, die Noten sowie ggf. den Nachweis zur Anerkennung des Praxissemesters.

§ 30

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Zuordnung zu den Kompetenzbereichen, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Außerdem werden die erworbenen ECTS-Leistungspunkte und im achtsemestrigen Studiengang das erfolgreich abgeleistete Praxissemester aufgeführt.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 11 angerechnet worden sind, sind kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 12 Absatz 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis mit zugehörigem Kolloquium..... 20 %
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen 80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
- dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
 - dem Grade B die folgenden 25 %,
 - dem Grade C die folgenden 30 %,
 - dem Grade D die folgenden 25 %,
 - dem Grade E die verbleibenden 10 %.
- (4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren semesterliche Dauer sowie die lokalen Noten und die ECTS-Leistungspunkte.

§ 31

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Es können auch Zusatzmodule aus anderen Studiengängen berücksichtigt werden. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Zusatzmodule werden in das Zeugnis aufgenommen, es sei denn, die Studierende bzw. der Studierende erklärt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss, dass sie bzw. er eine Aufnahme der zusätzlichen Prüfungsleistungen in das Zeugnis nicht wünscht.

§ 32

Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 7 Absatz 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 29 Absatz 4). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. von dem Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten an der FH Dortmund

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der das Modul abschließenden Prüfung gestattet.

§ 34

Ungültigkeit von Prüfungen an der FH Dortmund

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 30 Absatz 1 oder des Zeugnisses nach § 29 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 30 Absatz 1 oder des Zeugnisses nach § 29 Absatz 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 30 Absatz 1 oder das Zeugnis nach § 29 Absatz 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 30 Absatz 1 oder des Zeugnisses nach § 29 Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 35

Widerspruchsverfahren an der FH Dortmund

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 36
Inkrafttreten und Veröffentlichung *

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2012/13 ihr Studium in einem der Bachelor-Studiengänge International Business oder International Business Management aufnehmen.
- (2) Diese Bachelorprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Bachelor-Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29. August 2012. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 1. September 2012 an geltende Fassung der Bachelor-Prüfungsordnung.

Anlage 1.0

Allgemeine Erläuterungen zu den Studienverlaufsplänen der Anlagen**Vorkenntnisse:**

Es wird empfohlen, im ersten Semester den **Brückenkurs** in **Mathematik** zu belegen.

Sprachen:

Fremdsprache „Englisch“ ist ab dem 1. Semester Pflicht.

Die Prüfungen in Business English führen zum Endniveau C1.

Es werden insgesamt zwei Fremdsprachen studiert:

- 1) Englisch
- 2) Niederländisch oder Französisch oder Spanisch

Für Sprachanfängerinnen und Studienanfänger werden zur Einführung regelmäßig Brückenkurse angeboten.

Verwendete Abkürzungen:

ECTS:	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
SWS:	Semesterwochenstunden
Pf:	Pflichtmodul
Wpf:	Wahlpflichtmodul

Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs International Business (6 Semester)

Anlage 1.1

Module und Modulprüfungen, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), Zeitpunkte der Modulprüfungen

Semester	Kompetenzbereich	Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS / ECTS)														
								1		2		3		4		5		6				
								SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS			
1	Knowledge Base, Skills and Competencies	1	99010	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Pf	4	5															
			99011	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre																		
				Einführung in die Volkswirtschaftslehre																		
		2	99020	Business Skills & Competencies	Pf	4	5															
			99021	Kommunizieren, Recherchieren, Präsentieren																		
			99022	Quantitatives Management mit Excel																		
2	Quantitative Methods	3	99030/1	Wirtschaftsmathematik	Pf	4	5	4	5													
		4	99040/1	Wirtschaftsstatistik	Pf	4	6	4	6													
3	Basics in Economic and Legal Framework	5	99060/1	Volkswirtschaftslehre	Pf	4	5					4	5									
			6	99070	Rechtliche Rahmenbedingungen	Pf	4	5														
				99071	Einführung Vertragsrecht								2	2,5								
				99072	Handels-/Arbeitsrecht												2	2,5				
4	Business Functions	7	99080	Grundlagen der Unternehmensführung	Pf	6	8															
			99081	Unternehmensführung										3	4							
			99082	Organisationsgestaltung										1	1							
			99083	Grundlagen des strategischen Managements												2	3					
		8	99090	General Management (advanced topics)	Pf	6	9															
			99091	Managing Small & Medium Enterprises in a Globalized Economy																		
				Business Simulation: TOPSIM General Management II																		4
		9	99100	Externes Rechnungswesen	Pf	4	5															
			99101	Buchhaltung Jahresabschluss I										2	2,5							
		10	99110	Internes Rechnungswesen & Inv. & Finanz.	Pf	4	5															
			99111	Kosten-, Erlös- u. Ergebnisrechnung Investition und Finanzierung												2	2,5					
		11	99120	Supply Chain Management & Marketing	Pf	6	8															
			99121	SCM Basics Marketing Basics												2	3					
		12	Electives (the Multinational Enterprise)	12	99160	Wahlpflichtmodul I*	Wpf	8	12					8	12							
13	99170			Wahlpflichtmodul II*	Wpf	8	12									8	12					
14	99180			Wahlpflichtmodul III*	Wpf	4	6												4	6		

Ausland****

5	Intercultural Competencies	Intercultural Management & Corporate Responsibility	15	99200	Intercultural Management	Pf	4	6																	
				99201	Intercultural Management																				
				99202	Intercultural Relations / Negotiations**																				
			16	99210	Corporate Responsibility	Pf	3	5																	
				99211	Corporate Responsibility Core Literature Review																				
					Corporate Social Responsibility / Business Ethics																				
		17	99220	English Business Communication I	Pf	4	5																		
			18	99230	English Business Communication II	Pf	4	5																	
19	s. Anl.	International Business communication***: WPF I	Wpf	4	5																				
20	s. Anl.	International Business communication: WPF II	Wpf	6	7																				
6	Managing cross border projects	21	99260/1	Managing Cross Border Projects	Pf	4	6																		
7	Auslandssemester	22	99300/01	Auslandssemester****	Pf		30													30					
8	Mentoring	23	99320	Mentoring, Studienstandsgespräch			1		0,5					0,5											
9	Thesis & Kolloquium	24	103	Thesis & Kolloquium			14													14					
	Summe Französisch/ Spanisch/Niederländisch (B2)						99	180	22	29	24	30,5	22	30	21	31,5		30	10	29					

*) Siehe Anlage 2

***) ggf. mehrsprachig (Compétence Interculturelle; Competencia intercultural)

****) Wahlweise können Spanisch & Französisch auch auf Niveau C1 studiert werden. Das Modul beginnt dann im 1. Semester, siehe Anlage 2.2. Das Niveau B2 ist verpflichtend, wenn das Auslandssemester im französisch- oder spanischsprachigen Ausland absolviert wird.

*****) Auslandsstudium für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund beginnen, mind. 24 ECTS aus den Kompetenzbereichen Economic and Legal Framework, Business Functions oder Management Projects and Specialisations. Zur Anerkennung ist nach § 5 Abs. 4 BPO vor Antritt des Auslandsstudiums ein Learning Agreement abzuschließen.

Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs International Business Management (8 Semester)

Anlage 1.3

Module und Modulprüfungen, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), Zeitpunkte der Modulprüfungen

Semester	Kompetenzbereich	Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS / ECTS)															
								1		2		3		4		5		6		7		8	
								SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	Knowledge Base, Skills and Competencies	1	99010	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Pf	4	5																
			99011	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre				2	2,5														
				Einführung in die Volkswirtschaftslehre				2	2,5														
		2	99020	Business Skills & Competencies	Pf	4	5																
			99021	Kommunizieren, Recherchieren, Präsentieren				2	2,5														
		99022	Quantitatives Management mit Excel							2	2,5												
2	Quantitative Methods	3	99030/1	Wirtschaftsmathematik	Pf	4	5	4	5														
		4	99040/1	Wirtschaftsstatistik	Pf	4	6	4	6														
		5	99050/1	Quantitative Methoden	Pf	4	5			4	5												
3	Basics in Economic Framework	6	99060/1	Volkswirtschaftslehre	Pf	4	5					4	5										
4	Business Functions	Fundamentals	7	99080	Grundlagen der Unternehmensführung	Pf	6	8															
				99081	Unternehmensführung						3	4											
				99082	Organisationsgestaltung						1	1											
				99083	Grundlagen des strategischen Managements								2	3									
			8	99090	General Management (advanced topics)	Pf	6	9															
				99091	Managing Small & Medium Enterprises in a Globalized Economy																		
					Business Simulation: TOPSIM General Management II																		
		9	99100	Externes Rechnungswesen	Pf	4	5																
			99101	Buchhaltung				2	2,5														
				Jahresabschluss I				2	2,5														
		10	99110	Internes Rechnungswesen & Inv. & Finanz.	Pf	4	5																
			99111	Kosten-, Erlös- u. Ergebnisrechnung						2	2,5												
				Investition und Finanzierung			2	2,5															
		11	99120	Supply Chain Management & Marketing	Pf	6	8																
99121	SCM Basics							2	3														
		Marketing Basics			4	5																	
	Electives (the Multinational Enterprise)	12	99160	Wahlpflichtmodul I*	Wpf	8	12					8	12										
		13	99170	Wahlpflichtmodul II*	Wpf	8	12						8	12									
		14	99180	Wahlpflichtmodul III*	Wpf	4	6												4	6			

1 Auslandsstudiensemester****

1 Auslandsstudiensemester****

1 Praktissemester*****

Anlage 1.4

(Teil-)Module mit besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 11 BPO

Pflichtmodule Bereich International Business	Besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 11 BPO	Prüfungs- nummer	ECTS
Volkswirtschaftslehre	Das Modul "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften" muss bestanden sein	99061	5
Handels-/Arbeitsrecht	Mindestens 1 Prüfungsversuch im Teilmodul „Einführung in das Vertragsrecht“	99072	2,5
Unternehmensführung	Mindestens 1 Prüfungsversuch in dem Modul "Externes Rechnungswesen"	99081	4
Grundlagen des strategischen Managements	Das Teilmodul "Unternehmensführung" muss bestanden sein	99083	3
General Management (advanced topics)	Die Module "Grundlagen der Unternehmensführung", "Externes Rechnungswesen" sowie "Internes Rechnungswesen & Inv. & Finanz." müssen bestanden sein	99091	9

Anlage 2.0

**Electives – Wahlpflichtmodule
der sechs- und achtsemestrigen internationalen Bachelorstudiengänge
inklusive der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 11 BPO**

Angebot im	Wahlpflichtmodulkatalog Bereich International Business	Besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 11	Prüfungs- nummer	ECTS
WS	Intensivierungsbereich Accounting	Das Modul "Externes Rechnungswesen" muss bestanden sein.	99413	6
	Jahresabschluss II		99411	2,5
	International Accounting (IFRS)		99412	3,5
SoSe	Intensivierungsbereich Controlling		99423	6
	International Group Controlling		99421	3
	Marketing Controlling & Sales Controlling		99422	3
WS	Intensivierungsbereich Organization	Mind. 1 Prüfungsversuch in den Modulen "Business Skills and Competencies", "Internes Rechnungswesen & Investition & Finanzierung", "Supply Chain Management & Marketing" sowie dem Teilmodul "Unternehmensführung". Die Module "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften", "Wirtschaftsstatistik" & "Externes Rechnungswesen" müssen bestanden sein	99433	6
	Shaping Organizational Design		99431	3
	Project Management		99432	3
WS	Intensivierungsbereich HRM		99443	6
	HRM-Core Concepts, Methods & Tools		99441	3
	Strategic International Labour Law		99442	3
WS	Intensivierungsbereich Finance		99453	6
	Corporate Finance		99451	3
	Investment Management		99452	3
SoSe	Intensivierungsbereich Managing Risk		99463	6
	Quantitative Methods in Financial Risk Management		99461	3
	Risk Management		99462	3
SoSe	Intensivierungsbereich International Law		99473	6
	Internationales Wirtschaftsrecht I		99471	3
	Internationales Wirtschaftsrecht II		99472	3
SoSe	Intensivierungsbereich Taxation		99483	6
	Grundzüge Steuern		99481	2,5
	Taxation of International Trade		99482	3,5
WS	Intensivierungsbereich Marketing Advanced	In dem Modul "Supply Chain Management & Marketing" muss mind. 1 Prüfungsversuch vorliegen.	99493	6
	Global Marketing		99491	3
	Competitive Marketing		99492	3
SoSe	Intensivierungsbereich Applications	Das Modul "Supply Chain Management & Marketing" muss bestanden sein	99503	6
	Services Marketing		99501	3
	Applied Marketing		99502	3
WS	Intensivierungsbereich Supply Chain Management	In dem Modul "Supply Chain Management & Marketing" muss mind. 1 Prüfungsversuch vorliegen.	99513	6
	Global Sourcing / International Procurement		99511	3
	Global Integrated Logistics		99512	3
SoSe	Intensivierungsbereich Operations Management	Das Modul "Supply Chain Management & Marketing" muss bestanden sein; IBM Studierende müssen zusätzlich noch das Modul "Quantitative Methoden" bestehen.	99523	6
	Production and Operations Management		99521	3
	Innovation Management		99522	3
SoSe	Intensivierungsbereich Business Information Systems **		99533	6
	Basics of Business Information Systems		99531	3
	Applied Business Information Systems		99532	3
WS	Intensivierungsbereich Business & Competitive Analysis**		99583	6
	Industry Analysis and Business Analytics		99581	3
	Company Analysis and Business Analytics		99582	3
WS	Intensivierungsbereich Global Management**	Das Modul "Externes Rechnungswesen" muss bestanden sein und es muss mind. 1 Prüfungsversuch in dem Modul "Internes Rechnungswesen & Investition und Finanzierung" erfolgt sein.	99553	6
	International Management		99551	3
	Value Based Management & Portfolio Analysis		99552	3
SoSe	Intensivierungsbereich International Economics**		99563	6
	Trade, Geography, Policy, Institution and the Multinational Firm		99561	3
	International Money and Finance		99562	3
SoSe (6. o. 8. Sem.)	Intensivierungsbereich Management Seminars & Projects*	mind. 2 Semester müssen studiert worden sein.	99573	6

*) Veranstaltungen aus dem Modul "Management Seminars & Projects" können in Abstimmung mit der Studiengangsleitung International Business auch in das 4. Semester vorgezogen werden und Veranstaltungen aus dem verbleibenden Wahlpflichtbereich kompensieren.

**) IBM: mind. 18 ECTS aus den Intensivierungsbereichen Business Information Systems, Business Analytics, Global Management und/ oder International Economics

Anlage 2.1

**Profilbildung der Electives – Wahlpflichtmodule
 nur für Studierende der Studiengänge International Business 6 Semester und
 International Business Double Degree 8 Semester**

Profil	Wahlpflichtmodule	
	3. Semester	4. Semester
Marketing	Marketing Advanced	Applications
	Business & Competitive Analysis	Operations Management
SCM/Logistics	Supply Chain Management	Operations Management
	Organization	International Economics
Finance	Finance	Managing Risk
	Accounting	Taxation
Accounting/Controlling	Accounting	Controlling
	Organization	Business Information Systems
General Management	Global Management	International Law
	Human Resource Management	Managing Risk
International Markets	Global Management	International Economics
	Business & Competitive Analysis	International Law

Anlage 2.2

International Business Communication – Wahlpflichtmodule “Sprachen”

WPF	Niveau B2	Prüfungsnummer	Semester (SWS / ECTS)							
			1		2		3		4	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
	Zakelijk Nederlands									
I	Zakelijk Nederlands I	99242			4	5				
II	Zakelijk Nederlands II	99252					4	4,5		
	Zakelijk Nederlands III	99253							2	2,5
	Español Comercial									
I	Español Comercial I	99245			4	5				
II	Español Comercial II	99255					4	4,5		
	Español Comercial III	99256							2	2,5
	Français Commercial									
I	Français Commercial I	99248			4	5				
II	Français Commercial II	99258					4	4,5		
	Français Commercial III	99259							2	2,5

WPF	Niveau C1*	Prüfungsnummer	Semester (SWS / ECTS)							
			1		2		3		4	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
	Español de los Negocios									
I	Español de los Negocios I	992450	2	2,5						
	Español de los Negocios II	992460			2	2,5				
II	Español de los Negocios III	992550					4	4,5		
	Español de los Negocios IV	992560							2	2,5
	Français des Affaires									
I	Français des Affaires I	992480	2	2,5						
	Français des Affaires II	992490			2	2,5				
II	Français des Affaires III	992580					4	4,5		
	Français des Affaires IV	992590							2	2,5

*) IM BA IB DD 08 ist das Niveau C1 verpflichtend, wenn das Auslandssemester an einer im französisch- oder spanischsprachigen Ausland befindlichen Partnerhochschule absolviert wird.

Anlage 3.0

Studienverlaufsplan des B.A. International Business Double Degree (8 Semester)

Für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem sechsten Semester an einer Partnerhochschule fortsetzen*

	Competencies	Code Number	Modulbezeichnung	Art	Semester (Prüfungszeitpunkte)															
					1		2		3		4		5		6		7		8	
					SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	Fundamentals	99601	Seminar Work	PF	Analog zum Studienverlaufsplan B.A. IB DD 08								1	1	Praxissemester		Auslandssemester****		Auslandssemester**** plus Abschlussarbeit	
2	Electives: Business Functions		10 ECTS aus dem Wahlpflichtmodulkatalog der Intensivierungsbereiche des B.A. Betriebswirtschaft **	WPF									6	10						
			18 ECTS aus den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs International Business***	WPF									12	18						
Summe:					19	29		30		30		30								

*) siehe Legende & Erläuterungen in Anlage 1.0

**) nach Klärung der Zulassungsvoraussetzungen mit der Studiengangsleitung IB

***) mehrsprachig

****) Auslandsstudium für Dortmunder Studierende: gemäß Vereinbarung mit der Partnerhochschule. Zur Anerkennung ist nach § 5 Absatz 4 BPO vor Antritt des Auslandsstudiums ein Learning Agreement anzuschließen.

Anlage 4.0

Studienverlaufsplan des B.A. International Business Double Degree (Incoming Students)

Für Studierende, die ihr Studium an einer der in Anlage 6 genannten ausländischen Partnerhochschulen beginnen: Deutscher Studienverlauf/German Track*

*) siehe Legende & Erläuterungen in Anlage 1.0

	Competencies	Code Number	Modulbezeichnung	Art	WS		SS	
					ausländisches Semester			
					5		6	
					SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	Electives: Global Business Relations		12 ECTS aus den WPF "Global Management", "International Economics" & "Managements Seminars and Projects" des B.A. IB****	WPF	4	6	4	6
2	Global Business Framework	99061	Volkswirtschaftslehre (B.A. IB)	Pf	4	5		
		90331/90332	Vertragsmanagement I und II (B.A. BW)	Pf	2	2,5	2	2,5
3	Electives: Business functions		10 ECTS aus folgenden Pflichtveranstaltungen des B.A. Betriebswirtschaft: Marketing, Supply Chain Management, Wirtschaftsinformatik I, Rechnungswesen II, Wirtschaftspolitik***	WPF	4	5	4	5
			20 ECTS aus dem Wahlpflichtmodulkatalog der Intensivierungsbereiche des B.A. Betriebswirtschaft**	WPF	6	10	6	10
4	Interacting across cultures	99202	Intercultural Relations/Negotiations****	Pf			2	3
5	Solving complex Problems	99260/1	Managing cross border projects*****	Pf			4	6
	Summe:				20	28,5	22	32,5
	SWS: 42							
	ECTS: 61							

**) Programm des B.A. Betriebswirtschaft siehe Anlage 5.0

****) in Absprache mit der jeweiligen Partnerhochschule und in Abhängigkeit von den von der Studiengangsleitung IB evaluierten Vorkenntnissen der Studierenden

*****) mehrsprachig

*****) englischsprachig

Anlage 4.1

Curriculum for B.A. International Business Double Degree (Incoming Students)

For Students who start their studies at one of the partner-universities: English Track*

	Competencies	Code Number	Name of the Module	Type	WS		SS	
					Semester abroad			
					5		6	
				SWS	ECTS	SWS	ECTS	
1	Electives: Business functions		36 ECTS from the Electives B.A. International Business **	WPF	16	24	8	12
2	Interacting across cultures	99701/99702	German communication skills	Pf	4	5	4	5
		99711	Deutschlandstudien für Sprachbeginner	Pf			4	5
		99202	Intercultural Relations/Negotiations **	Pf			2	3
3	Solving complex Problems	99260/1	Managing cross border projects ***	Pf			4	6
	Summe:				20	29	22	31
	SWS: 42							
	ECTS: 60							

*) see key & explanations in attachment 1.0

**) multilingual

***) english

Anlage 5.0

Wahlpflichtmodule B.A. Betriebswirtschaft

Für Studierende, die ihr Studium an einer ausländischen Partnerhochschule beginnen und für Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen und ab dem sechsten Semester an einer Partnerhochschule fortsetzen.

Wahlpflichtmodulkatalog 1 Bereich Betriebswirtschaftslehre	Prüfungs- nummer	SWS	ECTS
Intensivierungsbereich Controlling und Kostenmanagement	90700		
Wahlpflichtmodul Controlling	90701	6	10
Wahlpflichtmodul Internes Rechnungswesen/Kostenmanagement	90702	6	10
Intensivierungsbereich Externes Rechnungswesen	90710		
Wahlpflichtmodul Internationale Rechnungslegung	90711	6	10
Wahlpflichtmodul Konzernabschluss und JA-Analyse	90712	6	10
Intensivierungsbereich Finanzwirtschaft	90720		
Wahlpflichtmodul Corporate Finance	90721	6	10
Wahlpflichtmodul Investements	90722	6	10
Intensivierungsbereich Marketing	90730		
Wahlpflichtmodul Strategisches Marketingmanagement	90731	6	10
Wahlpflichtmodul Operatives Marketingmanagement	90732	6	10
Intensivierungsbereich Unternehmensführung & HRM	90740		
Wahlpflichtmodul Unternehmensführung	90741	6	10
Wahlpflichtmodul Human Resource Management	90742	6	10
Intensivierungsbereich Supply Chain Management	90750		
Wahlpflichtmodul Beschaffung und Produktion	90751	6	10
Wahlpflichtmodul Logistikmanagement	90752	6	10
Intensivierungsbereich Unternehmensbesteuerung	90760		
Wahlpflichtmodul Steuerbilanzpolitik und anwendungsorientierte Unternehmensbesteuerung	90761	6	10
Wahlpflichtmodul Steuerplanung im Unternehmen	90762	6	10

Wahlpflichtmodulkatalog 2 Bereich Rahmenbedingungen der Betriebswirtschaftslehre (Angebot jährlich)	Prüfungs- nummer	SWS	ECTS
Arbeitsrechtsmanagement	90780	6	10
Statistische Analysemethoden	90781	6	10
IT-gestützte BWL	90782	6	10
Marktwirtschaftliches Unternehmensumfeld	90783	6	10
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	90784	6	10
Qualitätsmanagement	90785	6	10

Wahlpflichtmodulkatalog 3 Ergänzende Intensivierungsbereiche (Angebot wird durch Aushänge bekannt gegeben)	Prüfungs- nummer	SWS	ECTS
"Aktuelles Thema"	90800	6	10
Vorbereitung auf die Zertifizierung in einem berufsqualifizierten ERP System	90801	6	10
Projektmanagement	90802	6	10
International Management (englischsprachig)	90804	6	10
Spezielle Fragen der Unternehmensführung	90805	6	10

Anlage 6.0

Partnerhochschulen für den Doppelabschluss im Bachelorstudiengang International Business Double Degree (8 Semester)

Diese Übersicht entspricht dem Stand 01.12.2013. Veränderungen werden aktuell im Modulhandbuch sowie auf den Internetseiten des Fachbereichs Wirtschaft dokumentiert. Den Studierenden wird ein Doppelabschluss an einer der Partnerhochschulen ermöglicht. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf ein Studium an einer bestimmten Hochschule (siehe auch § 5 Absatz 1, letzter Satz).

Variante/ Anlage	Name der Hochschule	Ort	Land	Abschluss/Hochschulgrad
1.2	University of Southern Queensland	Toowoomba	Australien	Bachelor of Business Administration
1.2	BBA ESSEC Business School	Cergy-Pontoise	Frankreich	Bachelor of Business Administration
1.2	Groupe Sup de Co La Rochelle, IECG, La Rochelle	La Rochelle	Frankreich	Bachelor Européen de Commerce et de Gestion
1.2	Groupe Ecole Supérieure de Commerce de Pau	Pau	Frankreich	Bachelor Management Relation Clients
1.2	Griffith College, Dublin	Dublin	Irland	BA Hons Business Studies
1.2	Dublin Business School, Dublin	Dublin	Irland	BA Hons Business Studies
1.2	Christchurch Polytechnic Institute of Technology	Christchurch	Neuseeland	Bachelor of Applied Management
1.2	Universidad de Guanajuato	Mexiko	Mexiko	Licenciatura en Comercio Internacional
1.2	ESIC Business & Marketing School, Madrid	Madrid / Valencia	Spanien	Titulación Superior en Marketing y Gestión Comercial
1.2	University of ESAN	Lima	Peru	1. Bachiller en Administración y Marketing 2. Bachiller en Administración y Finanzas